

Aktenzeichen: 10 AZR 356/97

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 27. Januar 1999

- 10 AZR 356/97 -

I. Arbeitsgericht
Gießen

Urteil vom 19. März 1996

- 4 Ca 623/95 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 07. März 1997

- 17/13 Sa 811/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Einreihung - Energiegeräteelektroniker im Gesundheitswesen

Gesetz:

MTL II §§ 21, 22; Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 (TV Lohngruppen-TdL) Lohngruppe 9 Fallgruppe 18.1

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Zum Tarifbegriff: "verschiedene" Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 356/97
17/13 Sa 811/96 Hessisches LAG

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Januar 1999

Susdorf,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Schaeff und Schuster für Recht erkannt:



1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 7. März 1997 - 17/13 Sa 811/96 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gießen vom 19. März 1996 - 4 Ca 623/95 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Einreihung des Klägers.

Der Kläger ist gelernter Energiegeräteelektroniker. Dies ist ein Beruf mit einer dreijährigen Ausbildungsdauer. Am 29. Oktober 1986 wurde ihm das Zeugnis über die bestandene Meisterprüfung im Elektroinstallateur-Handwerk ausgefertigt.

Der Kläger ist aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 21. Juli 1983 seit dem 1. Oktober 1983 im Klinikum der -Universität G des beklagten Landes als Betriebshandwerker beschäftigt. In dem Arbeitsvertrag vereinbarten die Parteien die Anwendung des MTL II und der diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) ist mit Wirkung ab 1. März 1996 durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MT Arb) vom 6. Dezember 1995 abgelöst worden. Die Einreihungsmerkmale haben sich dadurch nicht verändert. Der Kläger erhält Vergütung nach Lohngruppe 7 a des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (ab 1. März 1996: Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MT Arb) (im folgenden: TV Lohngruppen-TdL).



Mit Schreiben vom 27. Mai 1993 beantragte der Kläger die Einreihung nach Lohngruppe 9 TV Lohngruppen-TdL.

Zu 67 % seiner Arbeitszeit ist der Kläger als Elektrofachkraft mit der Inspektion, Wartung, Reparatur und Erweiterung an den Regelanlagen und Steuerungen der Dieselnoststromanlagen und unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlagen (= USV-Anlagen) einschließlich deren technischer Änderung und Anpassung beschäftigt.

Die Tätigkeit des Klägers ist in der Aufgabenbeschreibung vom 1. September 1991 u.a. wie folgt dargestellt:

„...“

Herr L ist im Gewerk II der Abteilung 78 - Elektro- u. Fördertechnik tätig. Er betreut dort als Elektrofachkraft die zentralen Diesel-Notstromanlagen und unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlagen. Es handelt sich hierbei um komplizierte Anlagen in großen Arbeitsstätten, wie z. B. das Klinikum, die Naturwissenschaftlichen Fakultäten (Physik, Chemie, Strahlencentrum etc.), sowie Fernheiz- und Kältewerk. Die hier von Herrn L wahrzunehmenden Arbeiten gliedern sich wie folgt:

- | | | |
|-----|---|-------|
| a1) | Wartung, Reparatur und Erweiterung der Elektroinstallation sowie Wartung und Reparatur an elektrischen Geräten | 11 % |
| a2) | Inspektion, Wartung, Reparatur und Erweiterung an den Regelanlagen und Steuerungen der Diesel-Notstrom- u. USV- Anlagen einschl. deren technischer Änderung und Anpassung | 67 % |
| a3) | Inspektion, Wartung und Reparatur an Tankanlagen, Druckluftanlagen, elektrischen Schranken, verkehrstechnischen Anlagen und sonstigen maschinentechnischen Anlagen | 22 % |
| | | 100 % |



Besondere Hinweise:

...

- c3) Bei den Arbeiten in den Arbeitsvorgängen a2) handelt es sich um besonders hochwertige Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem und fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern. Ferner ist für die Ausübung dieser Tätigkeit die Qualifikation als Meister erforderlich, um die komplizierten Anlagen in dieser großen Arbeitsstätte warten, instand setzen und die Betriebsbereitschaft gewährleisten zu können sowie darüber hinaus in der Lage zu sein, die technischen Änderungen an den Regelungen und Steuerungen dieser Anlagen vornehmen zu können.

67 %"

Der Kläger wartet folgende Anlagen:

- Das 20 KV-Versorgungsnetz "Naturwissenschaften".

Dieses versorgt im Regelbetrieb das Heizkraftwerk, das Kälte- und die Telefonzentrale für Klinikum und Universität, die Naturwissenschaften mit Strahlencentrum, Beschleuniger, Physik, Chemie, Hochschulrechenzentrum für Klinikum und Universität sowie Abfalllager für chemische Abfälle, den Bereich Klinikum II mit Zahnklinik, Anatomie, Physiologie, Zentrallager, Apotheke sowie das Staatsbauamt mit elektrischer Energie. In diesem Versorgungsnetz wird die Notstromversorgung über zwei Notstromaggregate auf dem Gelände des Heizkraftwerks sichergestellt. Ein weiteres Aggregat befindet sich im Beschleunigergebäude des Strahlencentrums und eine USV-Anlage im Gebäude des Chemischen Instituts. Die beiden Diesel-Notstromaggregate auf dem Gebiet des Heizkraftwerks versorgen über das 20 KV-Netz die oben genannten Bereiche in den Naturwissenschaften, die Einrichtungen des Klinikums im Bereich Klinikum II sowie das Staatsbauamt.

Bei einer Störung im einspeisenden EVU-Versorgungsnetz erfolgt entweder ein "kleiner Lastabwurf" bei dem nicht notstromberechtigte Transformatoren abgeschaltet werden oder



bei Störung oder Wartung eines Generators ein sogenannter "großer Lastabwurf". In diesem Fall werden nur noch das Heizkraftwerk und das Fernkältewerk, jeweils von Klinik und Universität versorgt.

- Die Transformatorenstationen Betriebsverwaltungsgebäude und Klinikstraße.

Diese versorgen die Hautklinik, die Medizinische Klinik, die Frauenklinik, die W -Klinik, die Neurologie und Neurochirurgie mit Poliklinik, die Blutbank des Institutes für Transfusionsmedizin und Klinische Immunologie, die Pathologie, die Veterinär-Hygiene, das Betriebsverwaltungsgebäude, die Schwesternwohnhäuser mit Krankenpflegeschule und die Telefonzentrale des Klinikums.

Bei einer Störung im einspeisenden Stromnetz wird ein Notstromaggregat aktiviert. Nicht notstromberechtigte Verbraucher (Aufzüge, Heizung – Klima usw.) werden dann abgeschaltet.

- Die Transformatorenstation Neubau Chirurgie.

Dieses versorgt das Haus Neubau Chirurgie sowie den OP-Trakt. Bei einer Störung erfolgt ein Notstromabwurf und die nicht notstromberechtigten Verbraucher werden abgeschaltet.

Der Kläger ist der Ansicht, er erfülle mit seiner überwiegenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 18.1 der Lohngruppe 9 TV Lohngruppen-TdL, da er verschiedene Spezialanlagen im Tarifsinne betreue.

Der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm ab dem 27. November 1992 Vergütung nach der Lohngruppe 9 MTL II zu zahlen und die monatliche Nettodifferenz zwischen den Löhnen den Lohngruppen 7 a und 9 MTL II ab Rechtshängigkeit jeweils zum 15. eines jeden Kalendermonats mit 4 % zu verzinsen.



Das beklagte Land beantragt, die Klage abzuweisen.

Es ist der Auffassung, der Kläger arbeite nicht an verschiedenen Spezialeinrichtungen. Es reiche nicht aus, wenn der Arbeitnehmer nur eine einzige Spezialeinrichtung bzw. Spezialanlage betreue. Es müsse sich um zumindest zwei Spezialeinrichtungen handeln, die nicht gleichartig sein dürften. Es reiche hierfür nicht aus, daß die Anlagen von verschiedenen Herstellern stammen. Auch handele es sich bei den vom Kläger betreuten Anlagen nicht um Spezialanlagen. Spezialanlagen seien solche, die den speziellen Zwecken des Gesundheitswesens in einem Krankenhaus dienen. Die von ihm betreuten Anlagen dienten nicht speziellen medizinischen Zwecken, sondern seien auch zur Versorgung anderer Universitätseinrichtungen bestimmt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für eine Entlohnung nach der Lohngruppe 9 TV Lohngruppen-TdL nicht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat der Feststellungsklage der Kläger im wesentlichen mit folgender Begründung stattgegeben.



Der in Fallgruppe 18.1 der Lohngruppe 9 TV Lohngruppen-TdL enthaltene Klammerzusatz (z. B. zentrale Sauerstoffanlagen ...) erläutere den Begriff der Spezialeinrichtungen. Die Beispielsfälle machten deutlich, wie weitgehend spezialisiert die Anlagen sein müssen. Diesen Voraussetzungen genügten die vom Kläger gewarteten Notstromaggregate und -anlagen. Aus dem Klammerzusatz werde nicht hinreichend ersichtlich, daß mindestens zwei der in der Klammer aufgeführten Anlagen betreut werden müßten. Hierzu hätten die Tarifvertragsparteien zumindest das Wort „und“ einfügen müssen oder die gleichzeitige Betreuung zweier Anlagenarten ausdrücklich benennen können. Die vom Kläger betreuten Anlagen seien hinsichtlich des Regelsystems, der Größe und des Abnehmerbereichs unterschiedlich. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien an die Unterschiedlichkeit der Spezialeinrichtungen im Sinne der Fallgruppe 18.1 der Lohngruppe 9 TV Lohngruppen-TdL besondere Anforderungen gestellt werden sollten.

II. Dem Landesarbeitsgericht kann nicht gefolgt werden.

Die Tätigkeit des Klägers erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Fallgruppe 18.1 der Lohngruppe 9 TV Lohngruppen-TdL.

1. Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich kraft einzelvertraglicher Bezugnahme nach dem MTL II (ab 1. März 1996: MT Arb) und den diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 21 Abs. 1 MTL II/MTArb bestimmt sich der Lohn des Klägers nach seiner Tätigkeit, seiner Dienstzeit und seinem Lebensalter. Für die Einreihung in die Lohngruppen des TV Lohngruppen-TdL ist die mit mindestens der Hälfte der verein-



barten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt. Unstreitig ist zwischen den Parteien, daß es sich beim Kläger um einen Arbeiter im Gesundheitswesen handelt, so daß für die Einreihung nur die entsprechenden, speziellen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen sind.

Der TV Lohngruppen-TdL lautet - soweit vorliegend von Interesse:

„§ 2 Einreihung in die Lohngruppen

- (1) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.

...

- (3) Die Tätigkeitsmerkmale, die für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z. B. für die Polizeiverwaltung) vorgesehen sind, gelten nur für die in diesen Verwaltungen, Ämtern und Betrieben beschäftigten Arbeiter. ...

Die Tätigkeitsmerkmale, die für ein bestimmtes Fachgebiet (z. B. für das Vermessungswesen) vorgesehen sind, gelten für alle in diesem Fachgebiet beschäftigten Arbeiter ohne Rücksicht darauf, in welcher Verwaltung, welchem Amt oder Betrieb sie tätig sind.

...

Lohngruppe 4

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

...

Lohngruppe 8

18. Im Gesundheitswesen

- 18.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten



medizinischen Geräten (z. B. an elektrischen Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung - sog. Elektronische Krankenschwestern -, an komplizierten Elektrokardiographen, Gas-Chromatographen, Geräten zur Erstellung von Blutanalysen, Pulswellengeschwindigkeitsmesser, Schockgeräten und ähnlichen Geräten) selbständig ausführen und Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen.

Lohngruppe 9

18. Im Gesundheitswesen

18.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen (z. B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.

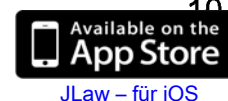
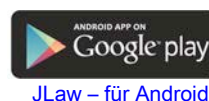
...

2. Der Kläger erfüllt die persönlichen Voraussetzungen der Lohngruppe 9 Fallgruppe 18.1 TV Lohngruppen-TdL. Er hat einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren absolviert. Außerdem besitzt er den Meisterbrief.

Die Tätigkeit des Klägers umfaßt zu 67 %, und damit zumindestens zur Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit, die Inspektion, Wartung, Reparatur und Erweiterung der Regelanlagen und Steuerungen der Diesel-Notstrom- und USV-Anlagen einschließlich deren technischer Änderung und Anpassung. Diese Anlagen sind im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klammerzusatz der Lohngruppe 9 Fallgruppe 18.1 TV Lohngruppen-TdL nicht als Beispielsfälle für Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen im Tarifsinne genannt.

Ob es sich bei den vom Kläger betreuten Anlagen um solche „Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen“ handelt, kann vorliegend aber dahinstehen, weil der Kläger keine „verschiedenen“ Spezialeinrichtungen bzw. -anlagen wartet, instandsetzt und deren Betriebsbereitschaft gewährleistet.

3. Zwischen den Parteien besteht Streit darüber, ob der Tarifbegriff „verschiedene“ so zu verstehen ist, daß es sich um mehrere, d.h. mindestens zwei von ihrem Zweck her unterschiedliche Anlagen handeln muß (z.B. eine zentrale Sauerstoffanlage und eine zentrale Vakuumanlage) oder ob es für das Vorliegen des Begriffes ausreicht, daß der Arbeiter mindestens zwei Anlagen betreut, die zwar dem gleichen Zweck dienen, aber von der Funktionsweise, Größe, Bauart oder vom Abnehmerkreis her unterschiedlich sind.

Der Vierte Senat hat in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 1996 - 4 AZR 247/95 - AP Nr. 1 zu § 21 MT Arb entschieden, daß die Erfüllung des Tarifmerkmals der Lohngruppe 9 Fallgruppe 18.1 TV Lohngruppen-TdL „verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen“ zwingend voraussetzt, daß der Arbeiter zumindest zwei Spezialeinrichtungen bzw. -anlagen betreut, die nicht gleichartig sind. Dieser Rechtsprechung hat sich der Zehnte Senat in seinem Urteil vom 16. April 1997 - 10 AZR 343/95 - AP Nr. 2 zu § 21 MT Arb angeschlossen. In beiden Entscheidungen war es allerdings nicht erforderlich, sich mit der vorliegend einschlägigen Frage näher auseinanderzusetzen, was unter „verschiedenen“ bzw. „nicht gleichartigen“ Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen im Sinne der Tarif-



norm im einzelnen zu verstehen ist, d.h. insbesondere, ob die Anlagen auch hinsichtlich ihres Zweckes verschieden, d.h. nicht gleichartig sein müssen.

Dies ist durch Auslegung des Tarifvertrages zu ermitteln.

4. a) Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Danach ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen. Zu erforschen ist der maßgebliche Sinn der Erklärung, ohne am Wortlaut zu haften (§ 133 BGB). Dabei ist über den reinen Tarifwortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen, sofern und soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist dabei auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Läßt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an die Reihenfolge weitere Kriterien, wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages und ggf. auch die praktische Tarifübung, ergänzend heranziehen. Ferner gilt es, die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, welche zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG Urteil vom 11. März 1998 - 10 AZR 673/96 - n.v.; Urteil vom 5. Februar 1997 - 10 AZR 639/96 - AP Nr. 14 zu § 33 a BAT; Urteil vom 10. Mai 1995 - 4 AZR 74/94 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Medizinischer Dienst).

b) Das Wort „verschieden(e)“ heißt bei Verwendung als Adjektiv „voneinander abweichend, Unterschiede aufweisend, andersartig, ungleich“ (Wahrig, Deutsches



Wörterbuch, 1989). Die Bedeutung des Wortes läßt damit nicht zwingend einen Schluß darauf zu, ob die mindestens zwei Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen, welche von einem Arbeiter bedient werden müssen, dem gleichen Zweck zu dienen haben oder ob es ausreicht, daß sie - bei gleicher Zweckbestimmung - nach Funktionsweise, Bauart, Größe oder vom Abnehmerkreis her verschieden sind.

c) Nach Sinn und Zweck der tariflichen Regelung ist der Begriff „verschiedene“ so zu verstehen, daß darunter nur solche Anlagen gemeint sind, die verschiedenen Zwecken dienen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, daß die Lohngruppen des TV Lohngruppen-TdL aufeinander aufbauen. In der niedrigeren Lohngruppe 8 Fallgruppe 18.6.1 TV Lohngruppen-TdL findet sich ebenfalls ein Klammerzusatz, in dem komplizierte medizinische Geräte beispielhaft genannt werden. Der Oberbegriff „komplizierte medizinische Geräte“ steht hierbei im Plural, so daß es sich um mindestens zwei Geräte, also mehrere handeln muß. Ein weiteres Adjektiv ist dort nicht hinzugefügt. Daraus folgt, daß „verschiedene“ im Sinne der Lohngruppe 9 Fallgruppe 18.1 TV Lohngruppen-TdL nicht lediglich den Sinn von „mehrere“ haben kann, da ansonsten die Tarifvertragsparteien dieses Adjektiv auch bei der Lohngruppe 8 Fallgruppe 18.6.1 TV Lohngruppen-TdL eingefügt hätten. Durch die Hinzusetzung des Wortes „verschiedene“ in der Fallgruppe 18.1 wollten die Tarifvertragsparteien somit klarstellen, daß es nicht genügt, wenn der Arbeiter zwei oder mehr Anlagen der gleichen dort als Beispielsfall genannten zentralen Anlagenart bedient.

Hinzu kommt, daß sich die einzelnen, in dem Klammerzusatz genannten Anlagen von ihrem medizinischen Zweck her unterscheiden. Hätten es die Tarifvertragsparteien für eine Einreihung in die Fallgruppe 18.1 ausreichen lassen, daß der



Arbeiter mindestens zwei der dem gleichen Zweck dienenden Anlagen bedient, so hätte es nahegelegen, anstelle des Begriffes „verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen“ den Begriff „mehrere Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen“ zu verwenden. Damit wären auch die Fälle erfaßt gewesen, in denen ein Arbeiter mindestens zwei dem gleichen Zweck dienende Anlagen im Sinne des Klammerzusatzes bedient und diese Anlagen sich untereinander durch Bauart, Funktionsweise, Größe bzw. Abnehmerkreis unterscheiden. Dadurch, daß der TV Lohngruppen-TdL aber die Betreuung „verschiedener“ Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen für eine Einreihung in die Lohngruppe 9 Fallgruppe 18.1 verlangt, ist deutlich gemacht, daß diese Einrichtungen und Anlagen verschiedenen Zwecken dienen müssen, d.h. daß es nicht genügt, wenn zwei Anlagen von Funktionsweise, Bauart, Größe bzw. Abnehmerkreis her nicht gleichartig sind. Vielmehr dürfen sie auch von ihrer Zweckrichtung her nicht gleichartig sein.

Auch kann die Einreihung in die höchste Lohngruppe des TV Lohngruppen-TdL nicht davon abhängig sein, ob ein Arbeiter für verschiedene Typen einer Spezialeinrichtung bzw. Spezialanlage zuständig ist und ob diese ggf. unterschiedliche Größen haben bzw. für einen unterschiedlichen Abnehmerkreis bestimmt sind. Vielmehr beruht die Einreihung in die Lohngruppe 9 TV Lohngruppen-TdL auf der besonderen Verantwortung, welche dem Arbeiter dadurch obliegt, daß er für zentrale Versorgungssysteme zuständig ist, bei deren Störung oder Ausfall mehrere unterschiedliche, für die Klinik wesentliche Versorgungsleistungen ausfallen (z.B. Sauerstoff- und Druckluftversorgung). Auch bedarf es regelmäßig höherer Fachkenntnisse und Fertigkeiten, zentrale Versorgungssysteme unterschiedlicher Zweckbestimmung zu betreuen als mehrere Arten eines nur auf einen Zweck ausgerichteten Systems.



4. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß es sich bei den vom Kläger zu betreuenden Anlagen hinsichtlich des Regelungssystems (Siemens, Kuhse, SEG, AEG), der Größe und des Abnehmerbereichs (Kliniken, Zentralküchen, Operationsäle, Mehrzweckgebäude, Heizwerk, Verwaltungsgebäude) um verschiedenartige handelt. Einen unterschiedlichen Zweck der verschiedenen Notstromanlagen gibt es nicht. Sie sind alle dazu bestimmt, im Falle einer Störung im Stromversorgungsnetz die angeschlossenen Einrichtungen mit elektrischer Energie zu versorgen. Tatsächlich unterscheiden sich die einzelnen Notstrom- und USV-Anlagen lediglich technisch in verschiedenen Punkten. Demnach sind die vom Kläger zu betreuenden Anlagen nicht „verschieden“ im Sinne der Lohngruppe 9 Fallgruppe 18.1 TV Lohngruppen-TdL.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag
zugleich für den wegen Urlaubs
an der Unterschrift verhinderten
Richter Prof. Dr. Jobs

Böck

K. Schaeff

N. Schuster

